Personelles

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **103 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zufolge frühzeitiger Ausreise aus der Schweiz auch keinen Rentenanspruch hat, hat er doch Anspruch auf die Ausrichtung der zu seinen Gunsten einbezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Die Auszahlung der in der Schweiz bezahlten Beiträge kann aber erst im Zeitpunkt des Rentenfalles erfolgen, und zwar nicht an die Adresse des Arbeitnehmers, sondern an die Adresse der Sozialversicherungsanstalt seines Heimatstaates.

Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, haben im Zeitpunkt, in welchem sie die Schweiz endgültig verlassen, Anspruch auf Rückerstattung der Arbeitnehmerbeiträge.

Es zahlt somit kein ausländischer Arbeitnehmer à fonds perdu Beiträge zu Gunsten der AHV, wie das von den Ausländern irrtümlich oft behauptet wird.

6. Der Versicherungsausweis

Jeder versicherte Arbeitnehmer erhält von der Ausgleichskasse, wenn er erstmals beitragspflichtig wird, durch Vermittlung seines Arbeitgebers einen Versicherungsausweis. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises (graue Karte) werden die kontenführenden Kassen eingetragen. Der Versicherungsausweis dient als Bestätigung dafür, daß für seinen Inhaber bei der AHV ein persönliches Versichertenkonto eröffnet worden ist, auf welchem die geleisteten Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben wurden. Es ist deshalb darauf zu achten, daß jeder Versicherte im Besitz eines Versicherungsausweises ist. Versicherungsausweise können bei jeder Ausgleichskasse bezogen werden. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises werden durch Stempel die kontenführenden Kassen eingetragen. Wenn der Arbeitnehmer eines Arztes, welcher der Ärzte-Ausgleichskasse angeschlossen ist, einen Versicherungsausweis vorlegt, der auf der Rückseite nicht bereits den Stempel «28 Ärzte» trägt, muß der Arbeitgeber diesen Versicherten bei der Ärzte-Ausgleichskasse in St. Gallen anmelden, damit dort das Versichertenkonto eröffnet und auf dem Versicherungsausweis ein entsprechender Vermerk angebracht werden kann. *Walz*

PERSONELLES

Veterinäroffiziersschule 1961

Verzeichnis der Teilnehmer

33, Lt. Rechsteiner Albert, Schorhaus, Niederbüren/SG
33, Lt. Tenthorey Robert, 103, rte A. Fauquex, Lausanne
34, Lt. Imhof Urs, Herrenrain, Kerzers
34, Lt. Meier Alfons, Lindenhof, Wängi
34, Lt. Müller Karl, Mitteldorf, Rünenberg
35, Lt. Ratti Peider, Maloja
35, Lt. Strebel Jakob, Klosterrain, Muri/AG
36, Lt. Ruoss Guido, «Krone», Schübelbach
36, Lt. Schmid Karl, Neeracherstraße, Dielsdorf

Totentafel

In Nepal kam anfangs Oktober Frau Professor Winzenried-Saxer, Tierärztin mit Diplom, Sommer 1961, durch Unglücksfall ums Leben.